

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 352 - 352

Die Bestellung einer Hypothek für eine Forderung, welcher ein Hypothektitel zur Seite steht, kann nicht durch das Paulianische Rechtsmittel angefochten werden

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

welche ihm verkauft worden seien, so wurde das verlangte Separationsrecht mit Recht abgesprochen.

DAUG. v. 28. Jan. 1868 Reg.-Nr. 1473^{66/67}.
Rm.

6.

Die Baupflicht bezüglich der Kirchengebäude erstreckt sich ohne besonderen Rechtsgrund nicht auf die innere Einrichtung der Kirche.

Den obigen Grundsatz, wegen dessen auf S. 305 dieses Ergänzungsbandes und die dortigen Allegate verwiesen wird, hat der oberste Gerichtshof auch in dem unten bezeichneten Erkenntnisse ausgesprochen und dabei bemerkt, daß sich diese Jurisprudenz für die dem bayerischen Landrechte und dem gemeinen Rechte untergebenen Gebietstheile in einer Reihe von oberstrichterlichen Erkenntnissen festgestellt habe und daß die früheren Urtheile vor dem Jahre 1858, welche ohnehin nur die Orgel beträfen, ihre Begründung in Spezialbestimmungen des preußischen Landrechtes gefunden haben.

DAUG. Erf. v. 17. Dez. 1867 RMr. 1342^{66/67}.
77.

7.

Die Bestellung einer Hypothek für eine Forderung, welcher ein gesetzlicher Hypothekentitel zur Seite steht, kann nicht durch das Paulianische Rechtsmittel angefochten werden.

Für obigen Ausspruch hat der oberste Gerichtshof den Grund angeführt, daß in solchem Falle durch die Einwilligung des Schuldners zum Eintrage der Hypothek ein Titel zu dieser nicht erst geschaffen werde.

DAUG. v. 7. Jan. 1868 Reg. = Nr. 1288^{66/67}
u. v. 31. März 1868 RMr. 34.

77.